

---

## S 13 AS 3238/12

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 3238/12
Datum	30.11.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 295/18
Datum	18.10.2018

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Mietkaution als Darlehen streitig.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2012 gewährte die Beklagte die auf die am 20.01.2001 geborene Klägerin anteilig entfallende Mietkaution in Höhe von 210,00 Euro als Darlehen unter 10prozentiger Aufrechnung der Regelleistung in Höhe von mithin 12,55 Euro monatlich. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, welchen die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2012 zurückwies. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass Mietkautionen typischerweise als Darlehen zu gewähren seien.

---

Mit ihrer am 19. September 2012 beim Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage wendet sich die KlÄgerin gegen die darlehensweise GewÄhrung. Die Mutter als gesetzliche Vertreterin habe keineswegs einer DarlehensgewÄhrung an die KlÄgerin gewÄhnscht und einer solchen auch nicht zugestimmt. Vielmehr werde die Leistung als Zuschuss begehrt.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2012 aufzuheben, soweit der Beklagte die Mietkaution als Darlehen gewÄhrt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÄhlt die angefochtene Entscheidung fÄr zutreffend und bezieht sich im Wesentlichen auf ihre AusfÄhrungen im Verwaltungsverfahren. ErgÄnzend hat die Beklagte vorgetragen, dass die Mutter der KlÄgerin mit der Antragstellung auf Äbernahme der Mietkaution sehr wohl ein Darlehen als mÄgliche Äbernahmeform in ErwÄgung gezogen und damit auch beantragt habe. Bei diesem Darlehen handele es sich zudem um die typische Form der GewÄhrung der Mietkaution. Einen besonders atypischen Fall habe die KlÄgerin nicht dargelegt. Die GewÄhrung eines Darlehens sei auch fÄr MinderjÄhrige ermessensfehlerfrei und rechtmÄÄig, wenn der gesetzliche Vertreter dies beantragt habe. Es kÄnne hier nicht davon ausgegangen werden, dass die Mutter der KlÄgerin ausschlieÄlich einen Zuschuss beantragt habe. Die Beklagte habe in AusÄbung ihres Ermessens den Darlehensanspruch fÄr die KlÄgerin festgestellt, obwohl die KlÄgerin nicht Partner des Mietvertrages sei. Die Äbernahme als Zuschuss scheidet bereits aufgrund der fehlenden Vertragsbindung aus und wÄre Äberdies ermessensfehlerhaft. Eine zuschussweise Äbernahme sei ohnehin grundsÄtzlich bedenklich, da die Mietkaution nach Beendigung des MietverhÄltnisses zurÄckerstattet werde.

Die KlÄgerin ist dem entgegen getreten und meint, dass der Umstand, dass sie nicht Vertragspartei sei, nicht zur RechtmÄÄigkeit der Entscheidung fÄhre. Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass aus der Annahme, dass ein Darlehen nicht hÄtte gewÄhrt werden dÄrfe, nicht zwangslÄufig folge, dass die KlÄgerin einen Zuschuss hÄtte erhalten mÄssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergÄnzend verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist nicht begrÄndet.

---

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2012 verletzt die KlÄgerin durch die GewÄhrung des auf sie entfallenen Mietkautionsanteils nicht in ihren Rechten. Die Beklagte konnte diesen rechtmÄigerweise als Darlehen gewÄhren und war nicht gehalten, der KlÄgerin in dieser HÄlle einen Zuschuss zu gewÄhren. Es liegt insofern auch keine ermessensfehlerhafte Entscheidung vor.

Sind die LeistungstrÄger ermÄchtigt, bei der Entscheidung Äber Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie gemÄ [Ä 39 Absatz 1 SGB I](#) ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÄchtigung auszuÄben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemÄe AusÄbung des Ermessens besteht ein Anspruch. GemÄ [Ä 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II](#) soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Bei Sollvorschriften ist im Regelfall kein Ermessen auszuÄben, in atypischen FÄllen hingegen volles Ermessen. Im erstgenannten Fall ist [Ä 39 SGB I](#) nicht anwendbar, es handelt sich um gebundene Entscheidungen. DemgegenÄber sind in atypischen FÄllen keine geringeren Anforderungen an die ErmessensabwÄgung zu stellen, dann gilt [Ä 39 SGB I](#) vielmehr uneingeschrÄnkt (vgl. BSG, Urteil vom 06.11.1985 â [10 RKg 3/84](#)). Hier liegt ein Regelfall vor, denn eine vom gesetzlichen Leitbild abweichende atypische Fallgestaltung hat die KlÄgerin nicht vorgetragen, sie ist auch sonst nicht ersichtlich. Weder ein zu erwartender lÄngerfristiger Leistungsbezug noch das Fehlen von Eigenmitteln noch die zu erwartende Aufrechnung nach [Ä 42a SGB II](#) begrÄnden eine Atypik. Auch fÄr die KlÄgerin trifft in vollem Umfang der Sinn und Zweck der Bewilligung der Kautionsdarlehen zu: Nach der GesetzesbegrÄndung soll eine darlehensweise Bewilligung erfolgen, da sich aus der Natur der Mietkaution bereits ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurÄckflieÄt. Insofern ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, die Kautionsdarlehen dem HilfebedÄrftigen endgÄltig zu belassen ([BT-Drs 16/688 S. 14](#)). Dass der KlÄgerin hier als MinderjÄhrige ein Darlehen gewÄhrt worden ist, steht dem nicht entgegen. Auch nicht, dass diese nicht Vertragspartei des Mietvertrages ist. Die Beklagte hat hier den Antrag der Mutter der KlÄgerin, der ggf. das Darlehen in voller HÄlle zu gewÄhren gewesen wÄre, wenn hier nicht ein Leistungsausschluss vorgelegen hÄtte, wohlwollend fÄr die KlÄgerin ausgelegt hat, so dass zumindest der rein "theoretische" Kopfanteil an der Mietkaution gewÄhrt werden konnte, wenn auch als Darlehen. Andernfalls hÄtte diese Leistung ebenso versagt werden mÄssen. Eine Entscheidung der Beklagten, die die KlÄgerin belastet, ist fÄr die Kammer nicht erkennbar. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die darlehensweise Bewilligung von Leistungen zur Deckung einer Mietkaution hat die Kammer nicht, denn eine VermÄgensbildung durch SGB II-Leistungen soll nicht stattfinden (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2011 â [B 14 AS 79/10 R](#)), was aber die zwingende Folge wÄre, wenn die vom SGB II-TrÄger Äbernommene Mietkaution dem Leistungsberechtigten nach RÄckzahlung endgÄltig zustehen wÄrde.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)

---

Die Nichtzulassung der Berufung folgt aus [Â§ 144 SGG](#). Die KlÃ¤gerin ist mit einem Betrag von 210,00 Euro beschwert. Mithin Ã¼bersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den fÃ¼r die Berufung erforderlichen Beschwerdewert von 750,00 Euro (vgl. [Â§ 144 Absatz 1 Nr. 1 SGG](#)). Die Berufung war auch nicht zuzulassen nach [Â§ 144 Absatz 2 SGG](#). Die vorliegende Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#) noch liegt ein Fall der [Â§ 144 Absatz 2 Nr. 2 und 3 SGG](#) vor.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024